- 3. Der Borstand der Ständeversammlung besteht aus einem Präsi= denten und einem Dizepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt derselben er= streckt sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode (s. v. u. B.U. §§ 127 und 190). Den Präsidenten der Ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag. Der Vizepräsident wird dagegen von der Ersten Kammer aus der Zahl ihrer standesherr= lichen Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Die Kammer der Abge= ordneten wählt durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihre Wizepräfidenten. Hat fich bei einer dieser Wahlen eine absolute Mehrheit nicht er= geben, so sind diesenigen drei Miglieder, welche die meiften Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl zu bringen. Wird hierbei keine absolute Mehrheit erreicht, so sind die beiden Mitglieder, welche die meiften Stimmen erhalten haben, in eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt hierbei Stimmengleichheit ein, so entscheibet das Loos. Dieses dient bei Stimmengleichheit auch zur Ausmittelung derjenigen Mitglieder, welche auf die engere Wahl zu bringen sind. So lange für die betreffende Kammer weder ein Präsident, noch ein Wizepräsident bestellt ist, sowie im Falle der Berhinderung derselben versieht in jeder Kammer die Stelle des Präsidenten das im Lebensalter älteste anwesende Kammer= mitglied oder, wenn dieses ablehnt, das ihm im Lebensalter nächststehende u. s. f. Jede Kammer wählt auf die Dauer eines Landtags mit relativer Stimmenmehrheit die erfor= derliche Anzahl von Schriftführern aus ihrer Mitte. Von sämmtlichen Wahlen ift bem König Anzeige zu machen 1).
- 4. Die Sihungen beider Kammern sind öffentlich; auch haben dieselben ihre Berhanblungen burch ben Druck bekannt zu machen. Zu ben Sihungen ber Zweiten Rammer, sowie zu den gemeinschaftlichen Sihungen werden seit der Geschäsisordnung der Kammer der Abgeordneten von 1875 (§ 14) auch Frauen zugelassen. Zuhörer, welche ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden auf Anordnung des Vorsihenden underzüglich entsernt. Die Protokolle werden von den Schristsührern unterzeichnet. Ueber die Straffreiheit wahrheitsgetreuer Berichte gilt § 12 des St. G.B. Die Oessentlichseit wird ausgeschlossen theils auf Begehren der Minister und Königl. Kommissarien bei Borträgen, welche sie ihrer Erklärung nach im Namen des Königs zu machen haben, theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern in der Ersten und von wenigstens zehn Mitgliedern in der Zweiten Kammer, wenn diesen, nach vorläusigem Abtreten der Zuhörer, die Mehrheit zustimmt²). Der Druck des Protokolls einer geheimen Sihung kann von der Kammer beschlossen werden, jedoch nur unter Zustimmung der Regierung, wenn die Sihung auf Begehren der Minister oder Königl. Kommissarien eine geheime geworden war.
- 5. Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung in den einzelnen Kammern sind die Vorlagen der Regierung, Mittheilungen der anderen Kammer, Berichte der Kommissionen, Anträge einzelner Mitglieder, Eingaben Dritter, der Rechensschaftsbericht des ständischen Ausschusses. Von dem Ermessen der Regierung hängt es ab, ob deren Vorlagen zuerst bei der Ersten oder bei der Iweiten Kammer eingebracht werden, jedoch mit Ausnahme der Entwürfe, welche die Verwilligung von Abgaben betreffen (f. o.).

ift, daß die nachträglich eingetretene Beschlußunsähigkeit eine bleibende und als solche sestgestellt ist. So wurde es auch im Jahre 1849 gehalten, wo die K. d. St.H. ihre Beschlußunsähigkeit der A. d. A. anzeigte und diese hierauf beschloß, die Rechte der Ständeversammlung allein auszusüben, auch hiervon der Regierung Anzeige machte; Verh. d. Abg.Kammer v. 1848/49, Pr.B. 4, S. 4052, 4056. Fälle einer Beschlußunfähigkeit der Ersten Kammer bei der Einberufung kamen 1821, 1823 und 1828 vor; s. Mohl, I S. 596, 604.

¹⁾ Berf.Ges. v. 23. Juni 1874 Art. 2. (V.U. § 164). 2) B.U. § 167. Verf.Ges. v. 1874 Art. 4. Die Berathungen der Kommissionen sind nicht dssentlich, s. u. S. 112; vgl. auch die Verh. d. A.K. v. 19. Jan. 1881.